

(3) Die Kürzung hat von den berechneten Prämienprozentsätzen zu erfolgen.

Sind z. B. die Produktionsaufgaben gemäß Kontrollblatt F 1 mit 100 % erfüllt, die Selbstkostensenkung mit 98 % erfüllt, so ist der nach der Musterprämientabelle (Anlage 3 Gruppe I Kategorie I) festgesetzte Prämienatz von 16 % um 2 % zu kürzen.

#### § 7

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung erfolgt die Einstufung des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in die Gruppen I bis III gemäß Anlage 1. Für die in der Prämientabelle nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20 % der im Betrieb ausgezahlten Prämien-summe in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig unter den in Frage kommenden Personen aufzuteilen, sondern dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur Übererfüllung der Pläne geleistet haben.

#### § 8

(1) Die Prämie ist an den Prämienberechtigten auch dann zu zahlen, wenn er aus besonderen Gründen (Krankheit, Schulbesuch oder ähnliches) während dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitraum vorübergehend seiner Beschäftigung nicht nachgehen konnte.

(2) In solchen Fällen muß feststehen, daß die Gesamtleistung des Prämienberechtigten durch die Abwesenheit nicht wesentlich beeinträchtigt wurde.

(3) Erstreckt sich die Abwesenheit auf einen längeren Zeitraum, muß der Prämienanteil dieses Prämienberechtigten entsprechend gekürzt werden.

#### § 9

Die Eingliederung der Betriebe in die Kategorie I, II und III (Anlage 2) gemäß § 3 Abs. 2 der Prämien-y/Verordnung erfolgt nach den von der Stellenplankommission festgelegten Betriebstypen.

In die Kategorie I ist einzustufen:  
Typ 5 des Stellenplanes.

In die Kategorie II sind einzustufen:  
Typ 4 und 3 des Stellenplanes.

In die Kategorie III sind einzustufen:  
Typ 2 und I des Stellenplanes.

#### § 10

Die Betriebsleiter haben ihre Prämienvorschläge dem Leiter der Verwaltung Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe zu den gesetzlichen Terminen der Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dabei sind vorzulegen:

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung,
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen (Anlage 3),
- c) die Angabe des nach § 7 vorgesehenen Gesamtbetrages.

#### § U

Die Leiter der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Oberreferate Finanzen der Ver-

waltungen haben die ihnen vorgelegten Berichte und Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Sie sind für die richtige Festsetzung der Prämien nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller innerhalb 14 Tage nach Einreichung des Vorschlages durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

#### § 12

Die Verantwortlichkeit der Leiter der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe besteht nicht allein in der Bestätigung der auszahlenden Prämien, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

#### § 13

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

#### § 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Betriebe der Staatlichen Forstwirtschaft — (GBl. S. 1019) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Harzgewinnung — (GBl. S. 585) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1954

### Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

#### Anlage 1

zu § 7 vorstehender  
Durchführungsbestimmung

#### Prämienberechtigter Personenkreis

Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung werden eingeordnet:

#### In die Gruppe I der Prämienberechtigten:

die Betriebsleiter,  
die Hauptbuchhalter,  
die Leiter der Abteilungen Einschlag und Abfuhr.

#### In die Gruppe II der Prämienberechtigten:

die Leiter der Abteilung Arbeit,  
die Waldbauleiter,  
die Abfuhrleiter,  
die Leiter der Instrukteurbezirke,  
die Revierleiter, die ein Revier von über 1000 ha Größe im Flachland oder über 750 ha im Mittelgebirge zu bewirtschaften haben, sofern es sich um Mischwaldreviere handelt oder anderweitige schwierige Bewirtschaftungsverhältnisse vorhanden sind.